

Leistungsbeschreibung und Besondere Auftragsbedingungen

Schülerbeförderung Sprachheilzentrum Calw

1. Grundlagen

1.1. Gegenstand der Vergabe

Vergeben werden Beförderungsleistungen von und zum Sprachheilzentrum in Calw sowie zur Außenstelle Sprachheilkindergarten Nagold.

Die zu vergebenden Leistungen unterliegen für die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz der zu befördernden Personen können sich von Schuljahr zu Schuljahr, jedoch auch innerhalb eines Schuljahres, verändern. Der Auftragnehmer hat die Personen, die in der jeweiligen Beförderungstour eingeplant sind, trotz möglicher Schwankungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zur Einrichtung bzw. zum Wohnsitz zu befördern.

Die Beförderungen erfolgen von wohnortnahen Haltestellen oder direkt von den Wohnanschriften der benannten Schülerinnen und Schüler zum Schulstandort und wieder zurück, dabei werden in einzelnen Fällen auch Umsteigeverbindungen angeboten, die jeweils innerhalb eines Vergabeloses sicherzustellen sind.

Grundsätzlich werden drei Beförderungsarten unterschieden:

- a. Die Tageslinien (Lose 1-6, 8-10) ermöglichen die tägliche Hin- und Rückbeförderung von Schülern und Kindergartenkindern aus dem Umkreis der Einrichtung (bis ca. 50 km Entfernung), die Bedienung erfolgt daher an allen Schultagen montags bis freitags.
- b. Die Kindergartenlinien (Los 7) stellen die tägliche Hin- und Rückbeförderung von Kindergartenkindern zum Sprachheilkindergarten Nagold sicher. Die Bedienung erfolgt an allen Schultagen montags bis freitags.
- c. Die Internatslinien (Lose A-F) dienen zur Beförderung der Schüler, die während der Schulwoche in dem der Einrichtung angeschlossenen Internat untergebracht sind. Die Bedienung erfolgt daher nur an Wochenenden während der Schulzeit (Hinfahrt zur Schule Sonntag nachmittags/abends, Rückfahrt zum Wohnsitz Freitag mittags). In diesem Bereich sind einige Schüler mittels Umsteigeverbindungen zu befördern, die Sicherstellung des Umstiegs obliegt dem Auftragnehmer.

1.2 Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 im September 2020 und läuft zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 im Juli 2025. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag einseitig bis zum Ablauf des Schuljahres 2026/2027 im Juli 2027 zu verlängern. Der Auftragnehmer wird über die Verlängerung bis zum Ablauf des Schuljahres 2023/2024 informiert.

1.3 Vertragsschluss

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber einen Vertrag auf Grundlage des beiliegenden Vertragsentwurfes abzuschließen. Die in dem Entwurf bereits vorformulierten Vertragstexte werden bei Vertragsabschluss um die noch fehlenden Angaben ergänzt. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Vertrag den jeweils geltenden Bestimmungen zur Schülerbeförderung anzupassen.

Sämtliche Vertragsanpassungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Kalendertagen gegenzuzeichnen und an den Auftraggeber zurückzusenden. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag Verzögerung eine Vertragsstrafe von 100,- € festzusetzen.

1.4 Datenschutz

Alle vom Beförderungsunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung genutzten Daten, insbesondere die personenbezogenen Daten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Beförderungsunternehmer unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Leistungsumfang

Die Beförderung erfolgt an allen Schultagen der Einrichtung (Tageslinien) bzw. an allen Wochenenden außerhalb der Schulferien (Internatslinien). Eventuell außerplanmäßig schulfreie Tage und bewegliche Ferientage, an denen keine Beförderung erfolgt, werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Den jährlichen Ferien- und Fahrtageplan erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber zum jeweiligen Schuljahresbeginn.

2.1 Fahrpläne

Die verbindlichen Fahrpläne werden durch den Auftraggeber erstellt und dem Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn zugeleitet. Die Fahrpläne enthalten die zu bedienenden Haltestellen (z.T. hausnummernscharf), eventuelle Umsteigeorte, die verbindlich einzuhaltenden An- und Abfahrzeiten, die Namen der zu befördernden Schüler sowie die vergütungsrelevanten Leistungskilometer. Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Fahrstrecke frei, sofern die Ankunfts- und Abfahrtszeiten eingehalten werden und die sichere Beförderung der Schüler gewährleistet ist.

2.2 Fahrplanänderungen

Über die Vertragslaufzeit kann es zu vertragsrelevanten Änderungen kommen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat, etwa durch Zuzug, Wegzug oder Umzug von Schülern oder Schulwechseln.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fahrpläne jederzeit anhand des geänderten Bedarfs zu ändern und fortzuschreiben. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber mitgeteilten und abgestimmten Änderungen bei der Fahrdienstorganisation zu berücksichtigen und die Beförderungstour anhand des aktualisierten Fahrplans zum gewünschten Zeitpunkt zu ändern.

Die Veränderungen können auch Einfluss auf die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge haben, es kann also zu Ab- und Zubestellungen von Fahrzeugen kommen.

Der Auftraggeber erwartet, dass sich der Auftragnehmer in den Prozess der Fahrplanfortschreibung aktiv mit eigenen Ideen und Optimierungsvorschlägen einbringt.

2.3 Abwicklung des Fahrbetriebs

Bei der Erbringung der Beförderungsleistung sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung in jeder Hinsicht sicher sowie pünktlich zu erbringen. In jeder Hinsicht sicher bedeutet, dass neben der technischen Sicherheit der Fahrzeuge auch auf die Sicherheit der Kinder zu achten ist.

- b. Besondere Vorkommnisse während der Fahrt (Unfälle, auffälliges Verhalten einzelner Kinder, Zeitverzögerung) sind vom Fahrpersonal unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden, der wiederum unverzüglich den Auftraggeber und die Eltern informiert.
- c. Die Schüler sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten anzuschnallen (2- bzw. 3-Punktgurt) bzw. mit handelsüblichen und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen (Kindersitze, Sitzerrhöhungen u.ä.) zu sichern, die vom Beförderungsunternehmer zu stellen sind. Die Nutzung dieser Einrichtungen durch die Kinder ist durch das Fahrpersonal zu überwachen.
- d. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes durch den Auftraggeber benannte Kind zu befördern. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Personen für die Fahrten anzumelden, sofern freie Plätze vorhanden sind, z.B. für Hospitationskinder, Eltern und Praktikanten.
- e. Außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis dürfen keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
- f. Haltestellen sind genauestens einzuhalten. Besonderen Wünschen der Eltern oder der zu befördernden Kinder auf Anhalten an einer Haltestelle außerhalb der vereinbarten Fahrtroute darf nicht entsprochen werden.
- g. In einigen Fällen sind die Schüler innerhalb eines Loses mittels Umsteigeverbindungen zu befördern. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den sicheren und zeitnahen Umstieg der Schüler sicherzustellen, dies gilt insbesondere beim Einsatz von Subunternehmern. Das Fahrpersonal stellt sicher, dass die Abfahrt des Abbringerfahrzeuges erst nach Eintreffen aller Zubringerfahrzeuge und dem sicheren Umstieg der Kinder erfolgt bzw. die Abfahrt eines Zubringerfahrzeuges erst nach dem sicheren Umstieg der Kinder in das Abbringerfahrzeug erfolgt. Das Fahrpersonal trägt die Aufsichtspflicht und hat insbesondere zu kontrollieren, ob alle zu befördernden Schüler tatsächlich umgestiegen sind.
- h. Die Umsteigeplätze werden vorgegeben, bei Nichtnutzbarkeit eines vorgegebenen Umsteigeplatzes hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen alternativen Umsteigeplatz auszuwählen.
- i. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Schülern bei Ein- und Ausstieg sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäckstücken Hilfestellung zu leisten.
- j. Der Auftragnehmer stellt während der fahrplanmäßigen Beförderungszeiten die Erreichbarkeit aller Fahrzeuge per Mobilfunk (Freisprechanlage) oder Betriebsfunk sicher, gleichzeitig stellt er die eigene Erreichbarkeit für den Auftraggeber sicher.
- k. Im Zuge der vertraglich vereinbarten Touren ist das Erbringen von weiteren Leistungen (z. B. Beförderung von sonstigen Personen oder Waren) für den Beförderungsunternehmer nicht zulässig.
- l. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 maßgebend sind; § 21 Abs. 1 StVO ist zu beachten. Die Nutzung von Notsitzen ist nicht zulässig.
- m. Das Warnblinklicht ist anzuschalten, solange Schülerinnen und Schüler ein- und aussteigen.
- n. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die StVO, die StVZO, die FZV, die FeV und die BOKraft zu beachten.
- o. Bei Schadensersatzforderungen in Folge von Beschädigungen der Fahrzeuge durch Schüler hat sich der Unternehmer direkt mit den Erziehungsberechtigten der Schüler in Verbindung zu setzen. Dem Auftraggeber ist eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- p. Auf den Touren des Los 7 werden Kindergartenkinder befördert, die eine besondere Aufsicht erfordern.
- q. Die Kinder dürfen sofern durch den Auftraggeber nicht anders festgelegt nicht aus dem Fahrzeug entlassen werden, wenn keine Eltern oder eine andere befugte erwachsene Person zugegen sind, die das Kind in Empfang nehmen (Aufsichtspflicht des Fahrpersonals). Sollte

dies der Fall sein, sind die Eltern telefonisch zu kontaktieren und ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

- r. Auf den in Abs. 8 entsprechend gekennzeichneten Touren sind durch den Auftragnehmer Begleitpersonen einzusetzen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass auf weiteren Touren Begleitpersonal eingesetzt wird.
- s. Das Fahr- und Begleitpersonal ist verpflichtet, an den Haltestellen zu überprüfen, ob alle gemeldeten Kinder, für die keine Abmeldung vorliegt, sich im Fahrzeug befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Eltern telefonisch zu kontaktieren und wenn diese nicht erreichbar sind, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Auf verspätete Kinder ist bis zu fünf Minuten zu warten.
- t. Das Begleitpersonal muss für den Auftraggeber während der Beförderung direkt per Mobilfunk erreichbar sein.
- u. Der Auftraggeber erstellt für den Auftragnehmer ein Din A4 großes Schild mit der jeweiligen Linienbezeichnung und dem Logo des Sprachheilzentrums, welches während der Fahrt hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges von außen gut sichtbar angebracht sein soll.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

- a. Alle eingesetzten Fahrzeuge haben den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (Bekanntgemacht am 15. August 2005; VkB1. S. 604) zu entsprechen.
- b. Die Fahrzeuge sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu kennzeichnen.
- c. Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind rechtzeitig durchzuführen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber Einsicht in die Prüfbücher zu gewähren.
- d. Eine Liste der eingesetzten Fahrzeuge unter Nennung von Hersteller, Typ, Erstzulassung, Abgasnorm und Sitzplatzanzahl ist dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme zu überlassen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- e. Alle Fahrzeuge müssen für die Durchführung von Gelegenheitsverkehr gem. § 48,49 PBefG genehmigt sein.
- f. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen; § 2 Abs. 3a StVO ist zu beachten.
- g. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen nicht möglich ist.
- h. Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter, Schnee etc.) ausreichend rutschhemmend sind.
- i. Die Fahrzeuge müssen über eine Klimaanlage verfügen und sind während den Sommermonaten ausreichend zu kühlen. Während der kalten Jahreszeit sind die Fahrzeuge ausreichend zu beheizen.
- j. Die Kapazität der Fahrzeuge (Anzahl Sitzplätze) ergibt sich aus Ziff. 8. Bei dieser Angabe handelt es sich um die Mindest-Sitzplatzanzahl, der Einsatz größerer Fahrzeuge ist zulässig, eine höhere Vergütung erfolgt hierfür jedoch nicht. Der Einsatz mehrerer kleinerer Fahrzeuge zur Erreichung der geforderten Kapazität ist dagegen unzulässig.
- k. Die auf den Internatslinien eingesetzten Fahrzeuge müssen so bemessen sein, dass zusätzlich zum Schulranzen die Mitnahme von einem Gepäckstück (Koffer / Reisetasche) je befördertem Kind möglich ist.

4. Anforderungen an das Fahr- und Begleitpersonal

Der ausgeschriebene Verkehr dient der Beförderung von Schülern mit sprachlicher Behinderung. Der Auftraggeber legt daher besonderen Wert auf die Sprachkompetenz des Fahr- und Begleitpersonals. Alle eingesetzten Fahr- und Begleitpersonale haben daher die deutsche Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu beherrschen und dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von dem eingesetzten Fahrpersonal und den Begleitpersonen vor Beginn der Aufnahme der Beförderungstätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen und dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen. Das Fahrpersonal bzw. die Begleitperson muss über einen Erste-Hilfe-Schein verfügen, der maximal drei Jahre alt sein darf.

Es werden vom Beförderungsunternehmen ausschließlich Fahrpersonale und Begleitpersonen eingesetzt, die nicht wegen sexualstrafrechtlichen und jugendschutzrelevanten Delikten (z. B. Exhibitionismus, Kinderpornografie, sexuelle Nötigung, Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen) oder sonstiger schwerer Verfehlungen vorbestraft sind. Sonstige schwere Verfehlungen sind solche, die aus dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz ersichtlich sind. Zudem garantiert der Auftragnehmer, dass nur ortskundige, zuverlässige und im Umgang mit Kindern geeignete Fahrer zum Einsatz kommen. Es soll kein häufiger Fahrerwechsel stattfinden. Streckenunkundige Fahrpersonale sind vor ihrer ersten Fahrt in die Strecke einzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme eine Liste des eingesetzten Fahr- und Begleitpersonals mit Name, Vorname, ggf. Führerscheinnummer und -ablaufdatum sowie Vermerk über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Datum des Erste-Hilfe-Scheins zur Verfügung. Diese Liste ist bei Bedarf zu aktualisieren. Nicht gemeldetes Fahrpersonal darf nicht eingesetzt werden. Im Falle des Verstoßes hiergegen kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von bis zu 500,-- € pro Einzelfall verhängen.

In den Fahrzeugen sowie auf dem Schulgelände darf grundsätzlich nicht geraucht werden, dies gilt auch für Leerfahrten und Wartezeiten. Im Falle des Verstoßes hiergegen kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von bis zu 500,-- € pro Einzelfall verhängen.

Das Fahrpersonal ist mindestens nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden- Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) zu entlohnen. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Für Fahrer von Kraftomnibussen ist daher mindestens eine Entlohnung nach einem zum Zeitpunkt der Vergabe repräsentativen Tarifvertrag (aktuell WBO-Tarif oder TV-N) vorzusehen, Fahrer von Kleinbussen (8-Sitzer) und PKW sind mindestens nach dem gesetzlichen Mindestlohn zu entlohnen. Diese Regelungen gelten auch für etwaige Subunternehmer.

Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen behält sich der Auftraggeber vor, Fahrpersonale für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Verkehre zu sperren.

5. Subunternehmer

Auf Zubringertouren (Tageslinie 2.1.1, Internatslinien A.1.1, A.1.2, A.1.3, A.1.4, B.1.1, B.1.2, B.1.3, B.1.4, E.1.1, F.1.1) ist der Einsatz von Subunternehmern generell zulässig. Ein über die vorstehenden Möglichkeiten hinausgehender Einsatz von Subunternehmern ist in Absprache mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung möglich. Für Subunternehmer gelten alle Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und des Vertrages analog, der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren und zu gewährleisten. Ansprechpartner für den Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer. Dieser haftet auch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, der Subunternehmer ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

Plant der Auftragnehmer den Einsatz von Subunternehmern, so setzt er den Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme unter Nennung der konkret vergebenen Leistung, Name und Anschrift des Subunternehmers und unter Lieferung der für den Subunternehmer vorzulegenden Nachweise darüber in Kenntnis. Der Auftraggeber stimmt dem Subunternehmereinsatz zu, sofern keine begründeten Bedenken an der Leistungsfähigkeit oder Eignung des Subunternehmers bestehen.

6. Hinweise zur Angebotskalkulation

Alle Lose sind jeweils komplett mit allen Touren zu bepreisen und werden jeweils nur insgesamt vergeben.

Die Kalkulation hat auf der Basis eines Normjahres mit 180 Schultagen mit je einer Hin- und Rückfahrt (Tageslinien) bzw. je 37 Hin- und Rückfahrten pro Jahr (Internatslinien) zu erfolgen. Alle Preisangaben sind netto (d.h. ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) auszuweisen.

Der Bieter hat seinen Preis in drei bzw. vier Preisbestandteilen anzugeben:

a. Fahrzeugpauschale

Hierunter fallen die Kosten für die Vorhaltung des Fahrzeuges, also Anschaffung/Leasing, Finanzierung, Abstellung, Fahrzeugreinigung, Steuern und Versicherung, die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten sowie Wagnis- und Gewinnzuschläge. Diese Pauschale ist pro Fahrt anzugeben. Für gleiche Fahrzeuggrößen muss die Pauschale innerhalb eines Loses identisch sein.

b. Kilometerabhängige Kosten

Hierunter fallen die Kraft- und Schmierstoffkosten sowie die Kosten für Wartung, Reparaturen und Bereifung. Der Kostensatz ist pro Kilometer anzugeben. Vergütet werden sowohl Besetzkilometer wie auch An- und Abfahrten. Die geplanten Leerkilometer sind im Angebot anzugeben und werden in den Fahrplan verbindlich für die Abrechnung übernommen.

c. Fahrpersonalkosten

Hierunter fallen die Kosten für Fahrerlöhne inkl. Lohnnebenkosten und Fahrerreserve. Vergütet werden neben der Fahrplanzeit auch der Zeitaufwand für An- und Abfahrten, Warte-, Rüst- und Abschlusszeiten. Die geplanten Leerzeiten sind im Angebot anzugeben und werden verbindlich für die Abrechnung übernommen.

d. Kosten für Begleitpersonal

Wird für eine Tour eine Begleitperson vorgegeben, sind die Kosten hierfür als gesonderter Preisbestandteil auszuweisen. Da aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Calw nur der gesetzliche Mindestlohn (derzeit 9,35 €/Stunde) refinanziert werden kann, ist hier ausschließlich die kalkulierte Anzahl der zu vergütenden Stunden bei Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns anzugeben. Eventuelle Mehrausgaben zur Personalrekrutierung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung usw. sind bei der Zumessung der Stundenanzahl zu berücksichtigen. Die Preisabfrage für Begleitpersonal erfolgt nur bei den Touren, bei denen bereits feststeht, dass vsl. Begleitpersonal erforderlich ist. Falls für weitere Touren Begleitpersonal erforderlich werden sollte, erfolgt eine gesonderte Stundenabfrage beim Auftragnehmer. Entfällt die Notwendigkeit einer Begleitperson, so zeigt der Auftraggeber dies spätestens vier Wochen vorher an, die Vergütungsposition entfällt dann.

7. Vergütung

7.1 Vergütungsbestandteile

Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich abgerufenen Fahrtage entsprechend der vorgegebenen Fahrpläne. Die in den Fahrplänen angegebenen Werte für Fahrzeit und Kilometer sind unabhängig von der tatsächlich gewählten Strecke und dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Abrechnung verbindlich.

Werden Strecken ausnahmsweise verkürzt, da die am Ende der Strecke ein- bzw. aussteigenden Schüler nicht befördert werden müssen, entfällt die Vergütung der anteiligen Fahrpersonal- und Kilometerkosten für den entfallenden Streckenabschnitt auf Basis der nicht geleisteten Kilometer. Eine Verkürzung der Strecke ist vom Auftraggeber mindestens 24 Stunden vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Bei der Zubringerlinie A.1.1 ist eine Verkürzung um 20,5 Besetzt-km zzgl. der noch zu ermittelnden entfallenen Leer-km in jeder zweiten Woche zu erwarten.

Die Vergütungsbestandteile werden wie folgt gezahlt:

| | |
|----------------------------|--|
| Fahrzeugpauschale | Pauschal für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt getrennt) |
| Kilometerkosten | Für jede Fahrt anhand der im Preisblatt angegebenen Leistungskilometer (Besetzt-km + Leer-km) und dem vereinbarten Kilometersatz |
| Fahrpersonalkosten | Für jede Fahrt anhand der im Preisblatt angegebenen Einsatzminuten (Besetzt- und Leerminuten) und dem vereinbarten Stundensatz |
| Kosten für Begleitpersonal | Für jede Fahrt anhand der im Preisblatt angegebenen Vergütungszeit und dem jeweils aktuellen Satz des gesetzlichen Mindestlohns |

Die Abrechnung erfolgt aus systemtechnischen Gründen anhand des im jeweiligen Preisblatt berechneten und auf zwei Nachkommastellen gerundeten Gesamtpreises pro km multipliziert mit den Gesamtkilometern pro Fahrt.

7.2 Abrechnung von Leistungsänderungen

Bei Fahrplanänderungen werden die Einsatzminuten und die Leistungskilometer vom Auftraggeber angepasst und ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung zu den vereinbarten Kostensätzen

vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landratsamt Calw abgerechnet. Die Fahrzeugpauschale bleibt unverändert.

Kann die im Fahrplan ausgewiesene und kilometrierte Strecke aufgrund von Baustellen, Sperrungen u.ä. vorübergehend nicht bedient werden, so werden die Einsatzminuten und/oder Leistungskilometer auf Antrag des Auftragnehmers und unter schriftlicher und nachvollziehbarer Nachweisführung des Auftragnehmers für den Zeitraum der jeweiligen Maßnahme durch den Auftraggeber angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Basis der angebotenen variablen Kostensätze und vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landratsamt Calw.

Werden Fahrzeuge abbestellt, so entfällt die Fahrzeugpauschale. Werden Fahrzeuge einer bereits eingesetzten Fahrzeuggröße zubestellt, so erfolgt dies anhand der angegebenen Fahrzeugpauschale. Sollte die zuzubestellende Fahrzeuggröße nicht angeboten worden sein, erfolgt eine separate Preisabfrage beim Auftragnehmer.

7.3 Preisfortschreibung

Zur Abdeckung der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn, erstmalig zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine Fortschreibung der Preisbestandteile für die Kilometerkosten und die Fahrpersonalkosten.

Die Fortschreibung erfolgt anhand der Teilindizes für Energiekosten bzw. Personalkosten des künftigen „Baden-Württemberg-Indexes“ zur Preisfortschreibung im öffentlichen Personennahverkehr, der aktuell vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden des Verkehrsgewerbes entwickelt wird. Maßgeblich für die Fortschreibung ist der zum Ende des vorangegangenen Schuljahres jeweils aktuell vorliegende Indexwert im Vergleich zum Indexwert des Vorjahres. Falls der „Baden-Württemberg-Index“ zum Schuljahreswechsel 2021/2022 nicht zur Verfügung stehen sollte, erfolgt die Preisfortschreibung anhand der entsprechenden Indizes des Statistischen Bundesamtes:

- Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3: Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (Fahrpersonalkosten)
- Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2: Dieselmotoren bei Abgabe an Großverbraucher (Kilometerkosten)

Die Fortschreibung der Kosten für das Begleitpersonal erfolgt anhand der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns. Eine Fortschreibung der Fahrzeugpauschale erfolgt nicht.

7.4 Zahlungsweise

Die Abrechnung der monatlichen Leistungen erfolgt durch den Auftraggeber. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Auftraggeber jeweils zum 10. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats anhand der im Leistungsmonat erbrachten Fahrleistungen.

8. Losaufteilung

8.1 Losweise Vergabe

Die Vergabe erfolgt losweise, wobei ein Los mehrere Touren und auch unterschiedliche Fahrzeugtypen umfassen kann.

Alle Lose sind jeweils komplett mit allen Touren zu bepreisen und werden nur insgesamt vergeben, eine Vergabe einzelner Touren aus einem Los erfolgt nicht. Angebote für Lose, bei denen nicht alle Touren bepreist sind, werden nicht gewertet.

Jedes Los ist separat zu bepreisen, Kombinationsangebote für mehrere Lose sind unzulässig.

8.2 Loslimitierung

Ein Angebot ist auf ein, mehrere oder alle Lose zulässig. Ein Bieter kann jedoch maximal auf drei Tageslinien-Lose und zwei Internatslinien-Lose den Zuschlag erhalten. Ist ein Bieter für mehr als drei Lose bestplatziert, entscheidet der Auftraggeber anhand der für ihn günstigsten Lösung, welche Lose dem Bieter zugeschlagen werden. Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, den Zuschlag auf bestimmte Lose zu erhalten. Angebote von verbundenen Unternehmen werden wie Angebote eines Bieters behandelt.

8.3 Beschreibung der Lose

8.3.1 Tages- und Kindergartenlinien

Bedienung an vsl. 180 Tagen pro Jahr

| Los | Linie | Bediente Gemeinden | Bediente Einrichtungen | Fahrzeuggröße min. | Begleitperson | Besetzt-kilometer (einfach) |
|-----|-------|---|------------------------|--------------------|---------------|-----------------------------|
| 1 | 1.1 | Bad Teinach-Zavelstein, Calw | SHZ Calw | 24-Sitzer | Ja | 17,5 |
| | 1.2 | Oberreichenbach, Calw | SHZ Calw | 24-Sitzer | Ja | 19 |
| | 1.3 | Bad Wildbad | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 36 |
| 2 | 2.1 | Schömburg, Bad Liebenzell | SHZ Calw | 24-Sitzer | Ja | 27 |
| | 2.1.1 | Zubringer Bad Herrenalb-Langenbrand | Zubringer zu 2.1 | 4-Sitzer | Nein | 18 |
| | 2.2 | Schömburg, Unterreichenbach, Bad Liebenzell, Calw | SHZ Calw | 32-Sitzer | Ja | 28 |
| 3 | 3.1 | Bad Liebenzell, Althengstett | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 21,5 |
| | 3.2 | Simmozheim, Althengstett, Calw | SHZ Calw | 36-Sitzer | ja | 12,5 |
| 4 | 4.1 | Weissach, Rutesheim, Weil der Stadt | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 33,5 |
| | 4.2 | Leonberg, Renningen | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 30 |
| 5 | 5.1 | Sindelfingen, Magstadt, Ostelsheim | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 23 |
| | 5.2 | Sindelfingen, Grafenau | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 29,5 |
| 6 | 6.1 | Waldenbuch, Holzgerlingen | SHZ Calw | 4-Sitzer | Nein | 42 |
| | 6.2 | Böblingen, Aidlingen, Gechingen | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 22,5 |
| | 6.3 | Herrenberg, Nufringen, Gärtringen | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 26,5 |
| 7 | 7.1 | Altensteig, Ebhausen, Nagold | Kindergarten | 6-Sitzer | Nein | 27 |
| | 7.2 | Haiterbach, Nagold | Kindergarten | 8-Sitzer | Nein | 24 |
| 8 | 8.1 | Horb, Nagold, Wildberg | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 37,5 |
| | 8.2 | Nagold | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 34,5 |
| | 8.3 | Wildberg, Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 19,5 |
| 9 | 9.1 | Rohrdorf, Ebhausen, Wildberg | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 29,5 |

| | | | | | | |
|----|------|--------------------------------------|----------|-----------|------|------|
| | 9.2 | Altensteig, Ebhausen, Wildberg | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 28,5 |
| 10 | 10.1 | Simmersfeld, Altensteig | SHZ Calw | 16-Sitzer | Nein | 36,5 |
| | 10.2 | Enzklösterle, Simmersfeld, Neuweiler | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 39 |
| | 10.3 | Neuweiler, Neubulach | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 25,5 |
| | 10.4 | Neubulach | SHZ Calw | 16-Sitzer | nein | 18,5 |

8.3.2 Internatslinien

Bedienung sonntags Hinfahrt / freitags Rückfahrt an vsl. je 37 Tagen pro Jahr

| Los | Linie | Streckenführung | Bediente Einrichtungen | Fahrzeuggröße min. | Begleitperson | Besetzt-kilometer (einfach) |
|-----|-------|--|------------------------|--------------------|---------------|----------------------------------|
| A | A.1 | Bretten – Pforzheim - Calw | SHZ Calw | 24-Sitzer | Ja | 50,5 |
| | A.1.1 | Oberhausen-Rheinhausen – Stutensee – Bretten (vsl. jede zweite Woche nur ab/bis Stutensee) | Zubringer zu A.1 | 6-Sitzer | Nein | 42,5 (jede zweite Woche 22,0 km) |
| | A.1.2 | Weinheim – Mannheim – Heidelberg - Bretten | Zubringer zu A.1 | 6-Sitzer | Nein | 100,5 |
| | A.1.3 | Kirchhardt - Bretten | Zubringer zu A.1 | 4-Sitzer | Nein | 31 |
| | A.1.4 | Rheinstetten – Karlsruhe - Pforzheim | Zubringer zu A.1 | 8-Sitzer | Nein | 60 |
| B | B.1 | Stuttgart – Weil der Stadt - Calw | SHZ Calw | 24-Sitzer | Ja | 40 |
| | B.1.1 | Bönnigheim – Bietigheim-Bissingen – Asperg - Stuttgart | Zubringer zu B.1 | 6-Sitzer | Nein | 36 |
| | B.1.2 | Marbach – Ludwigsburg - Stuttgart | Zubringer zu B.1 | 6-Sitzer | Nein | 30 |
| | B.1.3 | Winnenden - Stuttgart | Zubringer zu B.1 | 4-Sitzer | Nein | 34 |
| | B.1.4 | Münklingen – Weil der Stadt | Zubringer zu B.1 | 4-Sitzer | Nein | 6 |
| C | C.1 | Kirchheim am Ries – Heidenheim – Amstetten – Kirchheim unter Teck - Calw | SHZ Calw | 6-Sitzer | Nein | 183 |
| | C.2 | Filderstadt – Sindelfingen - Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 51 |
| D | D.1 | Reutlingen – Ammerbuch – Gärtringen - Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 61 |
| | D.2 | Rottenburg – Gäufelden – Jettingen - Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 44 |
| E | E.1 | Schramberg – Schenkenzell – Dornhan – Vöhringen - Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 110 |
| | E.1.1 | Tuttlingen - Vöhringen | Zubringer zu E.1 | 4-Sitzer | Nein | 59,5 |
| | E.2 | Altensteig – Ebhausen - Calw | SHZ Calw | 4-Sitzer | Nein | 32,5 |

| | | | | | | |
|---|-------|---|---------------------|----------|------|------|
| F | F.1 | Gaggenau – Malsch – Marxzell – Dobel – Bad Wildbad - Calw | SHZ Calw | 8-Sitzer | Nein | 84,5 |
| | F.1.1 | Rheinau - Gaggenau | Zubringer zu F.1 | 4-Sitzer | Nein | 45 |